

BERUFSRECHT/WETTBEWERBSRECHT

## Leistungserbringung als BAG in der Rechtsform der GmbH nicht deutschlandweit zulässig

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, [www.schulz-hillenbrand.de](http://www.schulz-hillenbrand.de)

Mit Urteil vom 18. September 2014 (Az. 29 U 1154/14, Abruf-Nr. XXXYYY) hat das Oberlandesgericht (OLG) München der Berufung eines niedergelassenen Augenarztes teilweise stattgegeben und die beklagte Arzt-GmbH verurteilt es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken augenärztliche Leistungen zu bewerben, wenn diese in Bayern erbracht werden. Anderenorts ist der Betrieb einer ärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) als GmbH dagegen erlaubt.

### Der Fall

Der Facharzt für Augenheilkunde klagte gegen eine Ärzte-GmbH mit Sitz in Frankfurt/Main, die unter anderem in München ein Augenlaserzentrum betreibt. Dort werden von für die Beklagte tätigen Ärzten augenärztliche Leistungen erbracht, die aber von der Beklagten als eigene Leistungen abgerechnet und liquidiert werden.

Die Beklagte bewarb diese Augenlaserleistungen auf Ihrer Webseite. Der Kläger verlangte von der Beklagten die Unterlassung der Bewerbung augenärztlicher Leistungen, weil er hierin einen wettbewerbsrechtlich relevanten Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Heilberufe-Kammergesetzes (Bay HKaG) sah. Abmahnung und Klage blieben aber zunächst erfolglos.

### Die Entscheidung

Der Berufung des Augenarztes gab das OLG teilweise statt. Allerdings ergebe sich der Unterlassungsanspruch nicht aus der behaupteten Irreführung darüber, wer die augenärztliche Leistung erbringt. Nach Ansicht des Gerichts liegt vielmehr in dem Angebot der Beklagten, ihre ärztlichen Leistungen in der Rechtsform einer GmbH anzubieten, ein Verstoß gegen Art. 18 Bay HKaG. Die Beklagte betreibe in Bayern rechtswidrig Arztpraxen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts.

### ■ Hintergrund: Art. 18 Abs. 1 S. 2 Bay HKaG im Wortlaut

Die Führung einer ärztlichen Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts ist nicht statthaft.

Damit handele die Beklagte einer gesetzlichen Vorschrift zuwider. Art. 18 Bay HKaG stelle eine Markverhaltensregel im Sinne von § 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dar. Art. 18 Abs. 1 Bay HKaG diene nach dem Willen des Gesetzgebers dem Schutz der Volksgesundheit und des Patienten als Verbraucher. Das Verbot der Rechtsform der GmbH solle einer Verschlechterung der Lage der Patienten vorbeugen, wenn ihm der Arzt als



IHR PLUS IM NETZ  
amk.iww.de  
Abruf-Nr. XXXYYY

Wettbewerber-Klage  
in zweiter Instanz  
zumindest teilweise  
erfolgreich

Patientenschutz  
ausschlaggebend

natürliche Person genommen werde. In dem Falle hafte der Arzt nur deliktisch und nicht vertraglich. Behandler und Vertragspartner würden somit als haftende Personen auseinander fallen.

Aus der Tatsache, dass in Bayern Medizinische Versorgungszentren (MVZ) nach § 95 Abs. 1a SGB V in der Rechtsform der GmbH zulässig seien, könne die Beklagte keinen Anspruch herleiten, befand das Gericht. Es gebe insoweit keine Ungleichbehandlung von Einzelpraxen und MVZ. Bei einem MVZ handelt es sich um eine Kooperation mehrerer Berufsträger unterschiedlicher Fachgebiete sowie mit nichtärztlichen Leistungserbringern, die eine Versorgung „aus einer Hand“ anbieten. Die Umsetzung erfordere die Bereitstellung eines rechtlichen Rahmens für die Trägerschaft.

Soweit der Augenarzt beantragt hatte, der Beklagten zu untersagen, außerhalb Bayerns erbrachte ärztliche Leistungen zu bewerben, wies das OLG die Klage auch weiterhin ab.

**HINWEIS** | Die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in der Rechtsform der GmbH erlauben die Ärztekammern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Westfalen-Lippe. Die Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt schließt die Gründung einer Kommanditgesellschaft und einer Offenen Handelsgesellschaft durch Ärzte ausdrücklich aus. Die jeweils einschlägigen Regelungen orientieren sich insoweit an § 23a der Muster-Berufsordnung für Ärzte.

Für Ärzte nicht erlaubt ist die Rechtsform der GmbH nach wie vor in Bayern, Berlin, Brandenburg. In Bayern wird als weitere mögliche Rechtsform für ärztliche, zahnärztliche, psychotherapeutische und tierärztliche Berufsausübungsgemeinschaften in Kürze die vom Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) bereits vorgesehene Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) zugelassen (Art. 18 Abs. 2 Bay HKaG n.F.).

Einzelpraxis nicht mit MVZ-Betrieb vergleichbar

BAG als GmbH meist erlaubt

Bayern: Reform bringt Freiheiten mit sich